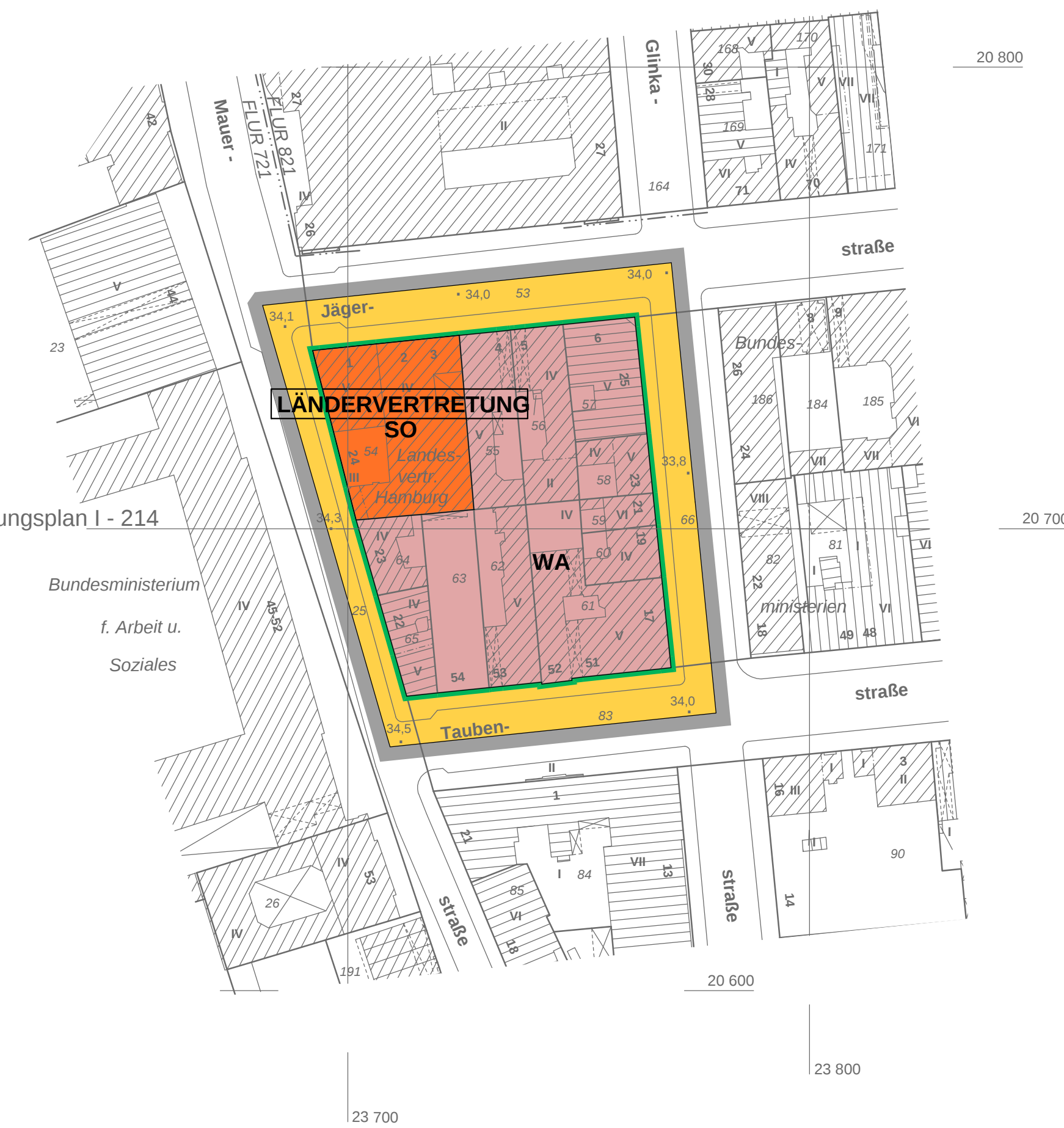




1. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von Stadtgas bzw. Erdgas oder Heizöl EL als Brennstoff zugelassen. Die Verwendung anderer Brennstoffe ist dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Emissionswerte von Schwefeldioxid (SO_2), Stickstoffdioxid (NO_2) und Staub in Kilogramm Schadstoff pro Tera Joule Energiegehalt (kg/TJ) des eingesetzten Brennstoffes geringer oder höchstens gleichwertig zu den Emissionen von Heizöl EL sind.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Denkmalensembles „Mauerstraße 16 – 24“.



für das Gelände zwischen
Jägerstraße, Glinkastrasse,
Taubenstraße und Mauerstraße
im Bezirk Mitte, Ortsteil Mitte

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990.

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung

Amtsleiter

in der Zeit vom 14.11.2005 bis einschließlich 14.12.2005 öffentlich ausgelegt.

Bezirksamt Mitte von Berlin

Laduch

des Baugesetz
chs durch Veror

Die Verordnung ist am 24.05.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 441 verkündet worden.

Maßstab 1:1000

Planunterlage: ALK - Berlin 1:1000
Stand Mai 2005

Berlin, den 17.12.2007
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Vermessungsamt

Im Auftrag